

COSWIGER AMTSBLATT



ELEKTRONISCHE AUSGABE

| Große Kreisstadt Coswig

Nr. e42/2025 – elektronisches Amtsblatt vom 25.06.2025

Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 16.04.2025 (Beschluss-Nr.: VO/0221N1/21/SR) die Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Coswig (Sachsen) vom 06.10.2021 (Beschluss-Nr.: VO/0225/21/SR, öffentlich bekannt gemacht im COSWIGER AMTSBLATT Nr. 14/2021 vom 11.12.2021, in Kraft getreten am 12.12.2021) wie folgt:

Artikel 1 ändert § 16 – Haus- und Gartenarbeiten

§ 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens, das Freischneiden, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung - 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Artikel 2 ändert § 17 – Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

Artikel 3 ändert § 24 – Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 23 wird nach dem Wort „anderer“ das Wort „unzumutbar“ eingefügt.
- b) Die Nr. 24 wird aufgehoben.
- c) Die Nummern 25 bis 48 werden die Nummern 24 bis 47.

Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Coswig tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 17.04.2025

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Impressum:

Coswiger Amtsblatt - elektronische Ausgabe

Herausgeber:

Große Kreisstadt Coswig

Karrasstraße 2 in 01640 Coswig

Verantwortlicher:

Oberbürgermeister Thomas Schubert

Telefon: 03523 66-222

E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de

Internet: www.coswig.de/amtsblatt